

Hausordnung des Haubentauchers

(Stand: 10.04.2015)

§ 1 Anwendbarkeit

Die nachfolgende Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände des Haubentauchers. Mit Betreten des Geländes des Haubentauchers bestätigen die Besucher, dass sie diese zur Kenntnis genommen haben und deren Geltung akzeptieren. Für die Geltung der Hausordnung ist der Grund des Betretens unerheblich.

§ 2 Hausrecht

Die twentyten GmbH (nachfolgend twentyten genannt) übt auf dem gesamten Gelände des Haubentauchers das Hausrecht selbst oder durch sie beauftragtes Sicherheitspersonal aus. Im Rahmen der pflichtgemäßen Ausübung des Hausrechts ist twentyten und deren Sicherheitspersonal dazu berechtigt im Rahmen des qua Gesetzes Zulässigen alle Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechtes durchzuführen.

Der Verstoß gegen die Hausordnung sowie Strafgesetze und andere gesetzliche Bestimmungen berechtigt twentyten dazu, unabhängig davon, ob ein Entgelt entrichtet worden ist oder ein zunächst aus einem Grund berechtigter Aufenthalt gegeben ist, den Verletzer des Geländes zu verweisen. Twentyten behält sich ausdrücklich die Einbehaltung des entrichteten Eintrittspreises vor.

§ 3 Pflichten der Besucher

Die Besucher verpflichten sich während der Nutzung jeglicher Einrichtungen des Haubentauchers dazu, sich so zu verhalten, dass weder andere Besucher noch Mitarbeiter von twentyten noch Teilnehmer an (Firmen-)Veranstaltungen noch die Nachbarn belästigt werden. Hierbei haben personensorgeberechtigten Personen für die Aufsicht ihrer Kinder Sorge zu tragen.

- Das Beisichführen der nachfolgend aufgeführten Sachen ist den Besuchern strengstens verboten: Waffen und andere gefährliche Werkzeuge, die geeignet sind das Leib und Leben der sich auf dem Gelände befindenden Personen zu gefährden
- Feuerwerkskörper und andere Gegenstände, die geeignet sind einen Brand, eine Explosion oder eine Rauchentwicklung auszulösen
- Alle Behälter aus Glas, einschließlich Glasflaschen
- mitgebrachte Nahrungsmittel und Getränke
- Jegliche Art von Haustieren
- Betäubungsmittel im Sinne des BtMG sowie alkoholische Getränke

Bei der Nutzung des Swimmingpools haben die Besucher alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung sowohl des eigenen als auch des körperlichen Wohlbefindens Dritter führen könnte. Auch sind alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Verunreinigung des Wassers führen könnten.

Die Besucher verpflichteten sich das Jugendschutzgesetz (JuSchuG) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Insbesondere ist im Rahmen von abendlichen Veranstaltungen Jugendlichen unter 16 Jahren der Zutritt nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person gestattet.

§ 4 Haftung

Die Haftung von twentyten sowie ihr zurechenbarer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ausgenommen davon ist die Haftung für Leben, Körper und Gesundheit. Im Übrigen erfolgt das Betreten des Geländes des Haubentauchers auf eigene Gefahr hin. Insbesondere haften Eltern für ihre Kinder.

Twentyten haftet ausdrücklich nicht für Schäden an Personen und Sachen, die durch Dritte verursacht werden.

Soweit twentyten Gegenstände jeglicher Art vermietet oder verleiht, haftet der Besucher bei Verlust, Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der Substanz und des Verwendungszwecks der vermieteten bzw. verliehenen Gegenstände. Twentyten wird vom Besucher von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung freigestellt.

Für den Verlust von Gegenständen, die twentyten im Rahmen der Garderobe überlassen worden sind, haftet twentyten unbeschadet des ersten Absatzes nur bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 150,00 EUR. Im Übrigen haftet twentyten nur dann für den Verlust von mitgeführten Gegenständen jeglicher Art, wenn ihr oder den ihr zurechenbaren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ein Verschulden im Sinne des ersten Absatzes nachgewiesen werden kann.

§ 5 Bild- und Filmmaterial

Foto- und Filmaufnahmen der Besucher, die nicht ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt sind, sind ausdrücklich nur nach schriftlicher Zustimmung von twentyten gestattet.

§ 6 Videoüberwachung

Aus Gründen des Versicherungsschutzes sowie der Sicherheit aller Besucher, wird das gesamte Gelände des Haubentauchers videoüberwacht. Alle sanitären Einrichtungen, die Umkleiden sowie die Toiletten sind davon ausgeschlossen. Die aufgezeichneten Daten werden streng vertraulich, unter Berücksichtigung des BDSG behandelt und nach einer Woche automatisch gelöscht.